



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die
Träger der landesgeförderten
Weiterbildungssprachkurse

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

- per E-Mail-Verteiler -

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|-------------------|-------------------|---|--------------------------------------|
| Aktenzeichen | 28.03.2019 | Astrid Eriksson Astrid.Eriksson@mffjiv.rlp.de | 06131 16 - 5697 06131 1617 - 5697 |

Trägerrundschreiben 03-2019

Mehr landesgeförderte Weiterbildungsprachkurse beantragt denn je

Sehr geehrte Damen und Herren,

die landesgeförderten Weiterbildungsprachkurse sind in diesem Jahr so stark nachgefragt, wie noch nie. Die ungewöhnliche hohe Anzahl an Anträgen freut uns natürlich sehr. Gleichzeitig stehen uns aber im Doppelhaushalt 2019/2020 weiterhin nur 2,8 Mio. € für den Gesamtbereich der Weiterbildung für zugewanderte Menschen zur Verfügung.

Da wir der Förderung der landesgeförderten Sprachkurse aber größte Priorität einräumen, ist es uns gelungen, durch interne Umschichtungen mehr als 1,35 Mio. Euro – und damit mehr Geld als je zuvor - für die Kurse zur Verfügung zu stellen.

Nach derzeitigem Stand werden wir zwei Drittel der beantragten Weiterbildungsprachkurse bewilligen können, die übrigen Anträge werden zunächst zurückgestellt. Außerdem bemühen wir uns, alle fristgerecht beantragten Kurse des Modellprojekts „Vertiefungskurs mit Prüfung“ zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten, dass sich durch Einnahmen aus den Verwendungsnachweisprüfungen die Situation

noch verbessern wird. Eine 100%ige Abdeckung wird aber vermutlich nicht erreicht werden können. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Bei der Bewilligung wendet die ADD als zuständige Bewilligungsbehörde ein bewährtes System an, das darauf abzielt, dass sich die bewilligten landesgeförderten Sprachkurse gleichmäßig auf das Land verteilen. Bemessungsgrundlage ist dabei der Anteil der ausländischen Bevölkerung einer Kommune. Dieses Verfahren ist Ihnen aus den Jahren vor 2015 bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Astrid Eriksson